

Antrag

**der Abgeordneten Urs Tabbert, Olaf Steinbiß, Ole Thorben Buschhüter,
Martina Friederichs, Dr. Christel Oldenburg, Milan Pein, Dr. Mathias Petersen,
Arne Platzbecker, Anja Quast, Frank Schmitt, Ali Simsek, Sarah Timmann,
Carola Veit, Ekkehard Wysocki (SPD) und Fraktion**

und

**der Abgeordneten Lena Zagst, Eva Botzenhart, Alske Freter, Sina Imhof,
Jennifer Jasberg, Lisa Kern, Sina Aylin Koriath, Sonja Lattwesen,
Lisa Maria Otte (GRÜNE) und Fraktion**

und

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, André Trepoll, Dennis Gladiator,
Dr. Anke Frieling, Anna-Elisabeth von Treuenfels-Frowein (CDU) und Fraktion**

und

**der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen, Cansu Özdemir, Sabine Boeddinghaus,
David Stoop, Heike Sudmann (DIE LINKE) und Fraktion**

**Betr.: Stärkung des Rechtsstaats: Verfassungsrechtliche Verankerung zentra-
ler Vorgaben zum Richterwahlausschuss**

In verschiedenen Ländern inner- und außerhalb Europas ist der Rechtsstaat zuletzt unter Druck geraten, weil radikal-autoritäre Kräfte den Versuch unternommen haben, die Justiz als Garant einer freiheitlichen Ordnung systematisch zu schwächen. Auch wenn die politischen Verhältnisse in Hamburg nach wie vor stabil sind und autoritäre Kräfte bisher weit davon entfernt sind, bestimmenden Einfluss zu gewinnen, gilt es frühzeitig Vorkehrungen gegen eine Schwächung der rechtsstaatlichen Institutionen zu treffen.

Der Richterwahlausschuss nimmt im Gefüge der Verfassungsinstitutionen in Hamburg eine zentrale Rolle ein: er wählt alle Richter*innen und Staatsanwälte und entscheidet über die Besetzung wichtiger Beförderungsstellen bis zu den Gerichtspräsidentschaften. Er sorgt somit zusätzlich zur herausragenden fachlichen Qualifikation der richterlichen Beschäftigten in Hamburg für eine demokratische Legitimation.

Berufsrichter*innen werden in Hamburg gemäß Artikel 63 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 3 HV (Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg) auf Vorschlag eines Richterwahlausschusses vom Senat ernannt. Der Richterwahlausschuss setzt sich aus Vertreter*innen aller drei Staatsgewalten zusammen. Grundsätzlich bietet der bestehende rechtliche Rahmen damit Gewähr für ein, gegenüber einseitiger (partei-)politischer Beeinflussung, widerstandsfähiges Verfahren der Wahl und Ernennung von Berufsrichter*innen: Artikel 63 Absatz 2 Satz 2 HV verpflichtet die Richter*innen zur Verfassungstreue. Mit Artikel 63 Absätze 3 und 4 hat der Verfassungsgeber zudem von der den Ländern in Artikel 98 Absatz 5 Satz 1 Grundgesetz eingeräumten Möglichkeit der Richteranklage Gebrauch gemacht. Jedoch sehen die bestehenden Regeln in der Verfassung noch keinen ausreichenden Schutz gegen eine gezielte

personelle Vereinnahmung durch eine Regierungsmehrheit vor. Einige grundlegende Bestimmungen sind bislang nur einfachgesetzlich im Hamburgischen Richtergesetz (HmbRiG) geregelt und könnten mit einfacher Mehrheit der Bürgerschaft geändert werden.

Bereits im Herbst 2023 hatten sich die Justizminister*innen der Länder auf den Weg gemacht, eine Arbeitsgruppe unter Federführung Hamburgs einzurichten, um vorbeugende Maßnahmen gegen eine mögliche Schwächung des Rechtsstaates zu erarbeiten. Neben der Stärkung des Bundesverfassungsgerichts wurden auch landesrechtliche Regelungen in den Blick genommen. Dies hat Anlass gegeben, sich aus hamburgischer Perspektive der Stärkung des Rechtsstaates zu widmen und zum Vorschlag geführt, zentrale Regelungen des Richterwahlausschusses künftig in der Verfassung zu verankern.

Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfung möglicher Maßnahmen zur Verhinderung einer möglichen Schwächung des Rechtsstaates auf der Ebene des Hamburgischen Landesrechts soll Artikel 63 der HV mit dem vorliegenden Gesetzentwurf punktuell ergänzt werden. Damit werden die bewährten Regelungen dem Zugriff des einfachen Gesetzgebers entzogen. Zugleich gilt es, die bisher ungeklärte Frage der wirksamen Konstituierung des Richterwahlausschusses bei unvollständiger Besetzung als auch die ebenfalls ungeklärte Frage einer zeitlichen Begrenzung der Tätigkeit eines lediglich geschäftsführenden Richterwahlausschusses einer verfassungsrechtlichen Beantwortung zuzuführen.

Dies betrifft im Einzelnen die Amtszeit des Richterwahlausschusses, eine Regelung zur Fortführung der Amtsgeschäfte bis zur Bildung des neuen Richterwahlausschusses, die Berufung der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses durch den Senat auf Vorschlag der Richter*innen der Hamburgischen Gerichte sowie die Stellvertretungsregelung für die Mitglieder des Richterwahlausschusses. Ferner wird auch in der Verfassung festgelegt, welche Mitglieder des Richterwahlausschusses von der Bürgerschaft zu wählen sind. Zusätzlich wird eine Regelung eingefügt, nach der die Bildung eines Richterwahlausschusses die Wahl von mindestens zwei Dritteln der von der Bürgerschaft zu wählenden Mitglieder voraussetzt. Schließlich wird eine Bestimmung ergänzt, nach der der Richterwahlausschuss seine Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit längstens bis zum Ende der auf die Bildung des amtierenden Richterwahlausschusses folgenden Wahlperiode der Bürgerschaft fortführt. Damit zieht Hamburg als eines der ersten Länder Konsequenzen auf Landesebene aus dem Bericht der Arbeitsgruppe.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

**Gesetz
zur Stärkung des Richterwahlausschusses**

Vom ...

**Artikel 1
Dreiundzwanzigstes Gesetz
zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg**

Artikel 63 Absatz 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 100-a), zuletzt geändert am 20. April 2023 (HmbGVBl. S. 169), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Berufsrichterinnen und Berufsrichter werden vom Senat auf Vorschlag eines Richterwahlausschusses ernannt. Artikel 45 findet Anwendung. Der Richterwahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Senats oder Senatssyndici, sechs bürgerlichen Mitgliedern, drei Richterinnen oder Richtern und zwei Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten. Die sechs bürgerlichen Mitglieder und die zwei

Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte werden von der Bürgerschaft gewählt. Die richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses werden vom Senat auf Vorschlag der Richterinnen und Richter der Gerichte berufen. Für jedes Mitglied des Richterwahlausschusses sind eine Vertreterin oder ein Vertreter und für die richterlichen Mitglieder sowie die Mitglieder des Senats oder Senatssyndici jeweils eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter zu berufen. Für die übrigen Mitglieder kann eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter berufen werden. Die Bildung eines Richterwahlausschusses setzt voraus, dass mindestens zwei Drittel der von der Bürgerschaft zu wählenden Mitglieder gewählt wurden. Der Richterwahlausschuss wird jeweils für die Dauer von drei Jahren gebildet, er führt seine Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit weiter, bis der neue Richterwahlausschuss gebildet ist, längstens jedoch bis zum Ende der auf die Bildung des amtierenden Richterwahlausschusses folgenden Wahlperiode der Bürgerschaft. Das Nähere bestimmt das Gesetz. Es kann vorsehen, dass für eine bestimmte Gerichtsbarkeit die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durch Personen ersetzt werden, die mit dieser Gerichtsbarkeit in besonderem Maße vertraut sind. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, sind die Personen von der Bürgerschaft zu wählen.“

Artikel 2

Vierzehntes Gesetz

zur Änderung des Hamburgischen Richtergesetzes

Das Hamburgische Richtergesetz vom 2. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am ... (HmbGVBl. S. ...), *(einzusetzen sind die Fundstellendaten nach Verkündung des 13. Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Richtergesetzes oder des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher Vorschriften)* wird wie folgt geändert:

1. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Erneute Berufung von Mitgliedern des Richterwahlausschusses

Die erneute Berufung ist von Mitgliedern des Richterwahlausschusses ist zulässig.“

2. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Bürgerliche Mitglieder

Die bürgerlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses müssen zur Bürgerschaft wählbar und sollen im Rechtsleben erfahren sein.“

3. § 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die als richterliche Mitglieder des Richterwahlausschusses vorzuschlagenden Richter werden von den Richtern in geheimer Wahl gewählt.“

4. § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zwei Rechtsanwälte im Richterwahlausschuss werden auf Vorschlag des Vorstands der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer gewählt.“

5. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Stellvertreter

Die Vorschriften für die Mitglieder des Richterwahlausschusses gelten für die Stellvertreter entsprechend. Der weitere Stellvertreter erhält die sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechte nur dann, wenn das Mitglied und sein Stellvertreter verhindert sind oder das Mitglied oder sein Stellvertreter aus dem Richterwahlausschuss ausscheiden.“

6. § 20 Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedschaft der nach Artikel 63 Absatz 1 Satz 4 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg und § 16 gewählten Mitglieder erlischt

1. durch Verzicht,
2. mit dem Verlust der Wählbarkeit,
3. durch Abberufung; dazu sind zwei übereinstimmende Beschlüsse der Bürgerschaft erforderlich, die der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl bedürfen und zwischen denen ein Zeitraum von mindestens sieben Tagen liegen muss.

(3) Die Mitgliedschaft der nach Artikel 63 Absatz 1 Satz 5 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg und § 17 berufenen Mitglieder erlischt

1. durch Verzicht,
2. durch Verlust des Amtes,
3. mit dem Verlust der Wählbarkeit und
4. bei den nach § 17 Absatz 3 vorgeschlagenen Richtern auch dann, wenn sie
 - a) aus dem Gericht, dessen Richter sie vorgeschlagen haben, ausscheiden,
 - b) zu mehr als der Hälfte des regelmäßigen Dienstes oder für länger als drei Monate abgeordnet waren,
 - c) für länger als drei Monate ohne Bezüge beurlaubt sind.

(4) Die Mitgliedschaft der nach Artikel 63 Absatz 1 Satz 4 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg und § 18 gewählten Mitglieder erlischt

1. durch Verzicht,
2. bei den nach Artikel 63 Absatz 1 Satz 4 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg und § 18 Absatz 1 gewählten Mitgliedern auch dann, wenn sie bei keinem hamburgischen Gericht mehr zugelassen sind.“

7. § 21 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds, eines Stellvertreters oder eines weiteren Stellvertreters nach Artikel 63 Absatz 1 Satz 5 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg und nach § 17 ist als Nachfolger der Richter vorzuschlagen, der bei der Wahl nach § 17 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 die nächsthöchste Stimmzahl erhalten hat. § 17 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

8. § 22 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedschaft eines nach Artikel 63 Absatz 1 Satz 4 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg und nach § 16 oder nach § 18 Absatz 1 gewählten Rechtsanwalts ruht, solange gegen ihn ein Vertretungsverbot besteht.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Berufsrichter*innen werden in Hamburg gemäß Artikel 63 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 3 HV auf Vorschlag eines Richterwahlausschusses vom Senat ernannt. Der Richterwahlausschuss setzt sich aus Vertreter*innen aller drei Staatsgewalten zusammen. Dadurch wird eine breite Legitimationsbasis für die Richterbestellung gesichert. Grundsätzlich bietet der bestehende rechtliche Rahmen damit Gewähr für ein, gegenüber einseitiger (partei-)politischer Beeinflussung, widerstandsfähiges Verfahren der Wahl und Ernennung von Berufsrichter*innen: Artikel 63 Absatz 2 Satz 2 HV verpflichtet die Richter*innen zur Verfassungstreue. Mit Artikel 63 Absätze 3 und 4 hat der Verfassungsgeber zudem von der den Ländern in Artikel 98 Absatz 5 Satz 1

Grundgesetz eingeräumten Möglichkeit der Richteranklage Gebrauch gemacht. Jedoch sehen die bestehenden Regeln in der Verfassung noch keinen ausreichenden Schutz gegen eine gezielte personelle Vereinnahmung durch eine Regierungsmehrheit vor. Einige grundlegende Bestimmungen sind bislang nur einfachgesetzlich im Hamburgischen Richtergesetz (HmbRiG) geregelt und könnten mit einfacher Mehrheit der Bürgerschaft geändert werden. Dieses Gesetz sieht deshalb die verfassungsrechtliche Verankerung der bisher einfachgesetzlich im HmbRiG geregelten Vorgaben zum Richterwahlausschuss vor. Dies betrifft im Einzelnen die Amtszeit des Richterwahlausschusses, eine Regelung zur Fortführung der Amtsgeschäfte bis zur Bildung des neuen Richterwahlausschusses, die Berufung der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses durch den Senat auf Vorschlag der Richter*innen der Hamburgischen Gerichte sowie die Stellvertretungsregelung für die Mitglieder des Richterwahlausschusses. Ferner wird auch in der Verfassung festgelegt, welche Mitglieder des Richterwahlausschusses von der Bürgerschaft zu wählen sind. Zusätzlich wird eine Regelung eingefügt, nach der die Bildung eines Richterwahlausschusses die Wahl von mindestens zwei Dritteln der von der Bürgerschaft zu wählenden Mitglieder voraussetzt. Schließlich wird eine Bestimmung ergänzt, nach der der Richterwahlausschuss seine Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit längstens bis zum Ende der auf die Bildung des amtierenden Richterwahlausschusses folgenden Wahlperiode der Bürgerschaft fortführt.

Infolge der Änderung des Artikel 63 Absatz 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) durch das 23. Gesetz zur Änderung der Hamburgischen Verfassung (HmbGVBl. S. ...) bedürfen außerdem die Regelungen über die Richterwahl im Zweiten Abschnitt des Hamburgischen Richtergesetzes (HmbRiG) einer Anpassung. Insbesondere sollen diejenigen Regelungen, die derzeit Bestandteil des HmbRiG sind, künftig aber Verfassungsrang haben werden, aus dem HmbRiG gestrichen werden. Außerdem sind redaktionelle Folgeänderungen im HmbRiG erforderlich.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Artikel 63 Absatz 1 HV)

Richter*innen auf Probe und auf Lebenszeit werden gemäß Artikel 63 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 3 HV auf Vorschlag eines Richterwahlausschusses vom Senat ernannt. Ohne einen Vorschlag oder bei ausdrücklicher Ablehnung einer Bewerber*in durch den Richterwahlausschuss darf der Senat keine Richter*in ernennen. Die Mitentscheidung eines Richterwahlausschusses trägt dem Gewaltenteilungsprinzip Rechnung. Sie stärkt die Unabhängigkeit und schafft demokratische Legitimation und Transparenz von Entscheidungen zu Einstellung und Beförderung von Richter*innen. Zudem bietet ein Richterwahlausschuss am ehesten Gewähr für eine sachgerechte Entscheidung, da die beteiligten Gruppen sich gegenseitig kontrollieren und ihre unterschiedlichen Sichtweisen austauschen können. Das Vorschlagsrecht des Richterwahlausschusses erstreckt sich auch auf Beförderungen von Richter*innen.

Der Richterwahlausschuss setzt sich gemäß Artikel 63 Absatz 1 Satz 3 HV aus drei Mitgliedern des Senats oder Senatssyndici, sechs bürgerlichen Mitgliedern, drei Richter*innen und zwei Rechtsanwält*innen, insgesamt also 14 Mitgliedern zusammen.

Durch den neuen Artikel 63 Absatz 1 Satz 4 HV wird verfassungsrechtlich verankert, dass die sechs bürgerlichen Mitglieder und die zwei Rechtsanwält*innen von der Bürgerschaft zu wählen sind. Dies ist derzeit nur einfachgesetzlich in § 16 sowie in § 18 HmbRiG geregelt und könnte mit einer einfachen Stimmenmehrheit in der Bürgerschaft geändert werden (Artikel 19 HV). Durch die verfassungsrechtliche Verankerung soll verhindert werden, dass der Gesetzgeber mit einfacher Mehrheit ein anderes Verfahren für die Wahl der bürgerlichen Mitglieder sowie der Rechtsanwält*innen bestimmt.

Nach § 17 Absatz 1 Satz 1 HmbRiG werden die drei richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses vom Senat auf Vorschlag der Hamburgischen Gerichte berufen. Zur Absicherung des unabhängigen Vorschlagsrechts der Hamburgischen Gerichte wird der bislang lediglich einfachgesetzlich in § 17 Absatz 1 HmbRiG geregelte Grundsatz daher in Artikel 63 Absatz 1 Satz 5 HV verfassungsrechtlich klargestellt.

Die weitere Ausgestaltung der Wahl der vorzuschlagenden Richter*innen wird weiterhin einfachgesetzlich bestimmt.

Darüber hinaus wird die Stellvertretungsregelung in § 19 Absatz 1 HmbRiG verfassungsrechtlich in Artikel 63 Absatz 1 Sätze 6 und 7 HV verankert. Danach sind für jedes Mitglied des Richterwahlausschusses eine Stellvertreter*in und für die richterlichen Mitglieder sowie die Mitglieder des Senats oder Senatssyndici jeweils eine weitere Stellvertreter*in zu berufen. Für die übrigen Mitglieder kann eine weitere Stellvertreter*in berufen werden. Die Stellvertretungsregelung dient der Absicherung der Funktionsfähigkeit des Richterwahlausschusses im Blockadefall. Mit der verfassungsrechtlichen Verankerung wird vermieden, dass die Regelung mit einfacher Mehrheit in der Bürgerschaft aufgehoben oder geändert werden kann.

Die Bildung des Richterwahlausschusses ist bislang ausschließlich einfachgesetzlich im HmbRiG geregelt. Mit der Einfügung eines neuen Satz 8 in Artikel 63 Absatz 1 HV wird nunmehr eine Bestimmung über die Bildung eines Richterwahlausschusses in die Verfassung aufgenommen. Danach setzt die Bildung eines Richterwahlausschusses voraus, dass mindestens zwei Drittel der von der Bürgerschaft zu wählenden Mitglieder gewählt wurden. Damit soll aus Gründen der Rechtssicherheit eine verfassungsrechtliche Regelung für den Fall geschaffen werden, dass die gesetzlich vorgeschriebene Mitgliederzahl der von der Bürgerschaft zu wählenden Mitglieder unterschritten wird. Durch die Regelung des Artikel 63 Absatz 1 Satz 8 HV soll gewährleistet werden, dass ein Richterwahlausschuss bereits dann gebildet werden kann, wenn nur zwei Drittel der von der Bürgerschaft zu wählenden Mitglieder gewählt wurden.

Die Amtszeit des Richterwahlausschusses von drei Jahren ist ebenfalls bislang nur einfachgesetzlich in § 14 Absatz 1 HmbRiG geregelt. Da einfachgesetzliche Änderungen der Amtszeit potenziell ein Einfallstor für Missbrauch sein könnten, wird diese Regelung in Artikel 63 Absatz 1 Satz 9 HV verfassungsrechtlich verankert. In diesem Zusammenhang wird auch die Regelung des § 14 Absatz 2 HmbRiG, nach der der Richterwahlausschuss seine Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit weiterführt, in die Verfassung übernommen. Die verfassungsrechtliche Verankerung der Fortführung der Amtsgeschäfte des Richterwahlausschusses bis zu Bildung des neuen Richterwahlausschusses dient der Absicherung der Funktionsfähigkeit des Gremiums in Blockadesituationen. Ergänzend wird vorgesehen, dass der Richterwahlausschuss längstens bis zum Ende der auf die Wahl des amtierenden Richterwahlausschusses folgenden Wahlperiode der Bürgerschaft seine Geschäfte fortführt. Die Amtszeit des Richterwahlausschusses von drei Jahren ist nicht an die Wahlperiode der Bürgerschaft gekoppelt. Deshalb soll nunmehr die Regelung über die Fortführung der Amtsgeschäfte zeitlich bis zum Ende der folgenden Wahlperiode der Bürgerschaft begrenzt werden. Damit wird im Hinblick auf sich ändernde Mehrheitsverhältnisse in der Bürgerschaft eine hinreichende demokratische Legitimation des Richterwahlausschusses sichergestellt.

Von der bisher in Artikel 63 Absatz 1 Satz 5 HV und nunmehr in Artikel 63 Absatz 1 Satz 11 HV vorgesehenen Möglichkeit, für eine bestimmte Gerichtsbarkeit die Rechtsanwält*innen durch Personen zu ersetzen, die mit dieser Gerichtsbarkeit in besonderem Maße vertraut sind, wurde in § 18 Absatz 2 HmbRiG für die Wahl der Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit Gebrauch gemacht. Durch die Einfügung von Satz 12 in Artikel 63 Absatz 1 HV soll klargestellt werden, dass in einem solchen Fall die Personen, die die zwei Rechtsanwält*innen ersetzen sollen, ebenso wie die Rechtsanwält*innen von der Bürgerschaft zu wählen sind. Wird von der in Artikel 63 Absatz 1 Satz 11 HV vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, gilt damit auch Artikel 63 Absatz 1 Satz 8 HV in Bezug auf die Bildung des Richterwahlausschusses.

Zu Artikel 2 (Änderungen des HmbRiG)

Zu Nummer 1 (§ 14 HmbRiG)

§ 14 HmbRiG ist neu zu fassen, weil die derzeitige Regelung des § 14 Absatz 1 HmbRiG über die Dauer der Bildung des Richterwahlausschusses und die Regelung des § 14 Absatz 2 Satz 1 HmbRiG über die Fortführung der Geschäfte des Richterwahlausschusses künftig in Artikel 63 Absatz 1 Satz 8 HV enthalten sein werden. In

§ 14 HmbRiG muss folglich nur noch die – derzeit in § 14 Absatz 2 Satz 2 HmbRiG vorgesehene – Regelung verbleiben, wonach eine erneute Berufung der Mitglieder des Richterwahlausschusses zulässig ist.

Zu Nummer 2 (§ 16 HmbRiG)

§ 16 HmbRiG ist neu zu fassen, weil die derzeitige Regelung § 16 Satz 1 HmbRiG über die Wahl der sechs bürgerlichen Mitglieder künftig in Artikel 63 Absatz 1 Satz 4 HV enthalten sein wird. In § 16 HmbRiG muss folglich nur noch bestimmt werden, dass die bürgerlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses zur Bürgerschaft wählbar sein müssen und im Rechtsleben erfahren sein sollen. Das entspricht der derzeitigen Regelung in § 16 Satz 2 HmbRiG.

Zu Nummer 3 (§ 17 Absatz 1 HmbRiG)

§ 17 Absatz 1 HmbRiG ist neu zu fassen, weil die derzeitige Regelung des § 17 Absatz 1 Satz 1 HmbRiG über die Wahl der richterlichen Mitglieder des Richterwahlausschusses künftig in Artikel 63 Absatz 1 Satz 5 HV enthalten sein wird. In § 17 Absatz 1 HmbRiG muss folglich nur noch bestimmt werden, dass die vorzuschlagenden Richter*innen von den Richter*innen in geheimer Wahl gewählt werden, was derzeit in § 17 Absatz 1 Satz 2 HmbRiG geregelt ist.

Zu Nummer 4 (§ 18 Absatz 1 HmbRiG)

§ 18 Absatz 1 HmbRiG ist sprachlich neu zu fassen, weil sich künftig aus Artikel 63 Absatz 1 Satz 4 HV ergeben wird, dass die zwei Rechtsanwält*innen im Richterwahlausschuss von der Bürgerschaft gewählt werden. Es muss daher in § 18 Absatz 1 HmbRiG nur noch geregelt werden, dass die zwei Rechtsanwält*innen auf Vorschlag des Vorstands der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer gewählt werden.

Zu Nummer 5 (§ 19 HmbRiG)

§ 19 HmbRiG ist neu zu fassen, weil die derzeitigen Regelungen des § 19 Absatz 1 HmbRiG über die Berufung von Stellvertretern für die Mitglieder des Richterwahlausschusses (mit der Ergänzung, dass auch für die Mitglieder des Senats oder Senatsyndici jeweils ein weiterer Vertreter zu berufen ist) künftig in Artikel 63 Absatz 1 Sätze 6 und 7 HV enthalten sein werden. In § 19 HmbRiG muss daher nur noch die Regelungen des derzeitigen § 19 Absatz 2 HmbRiG verbleiben, nach denen die Vorschriften für die Mitglieder des Richterwahlausschusses für die Stellvertreter entsprechend gelten und der weitere Stellvertreter die sich aus dem HmbRiG ergebenden Rechte nur dann erhält, wenn das Mitglied und sein Stellvertreter verhindert sind oder das Mitglied oder sein Stellvertreter aus dem Richterwahlausschuss ausscheiden.

Zu Nummer 6 (§ 20 Absätze 2 bis 4 HmbRiG)

Die Absätze 2 bis 4 des § 20 HmbRiG sind infolge der Änderungen des Artikels 63 Absatz 1 Sätze 4 und 5 HV sowie der §§ 16 bis 18 HmbRiG sprachlich an die neuen Vorschriften anzupassen.

Zu Nummer 7 (§ 21 Absatz 2 HmbRiG)

In § 21 Absatz 2 HmbRiG ist ergänzend auf den neuen Artikel 63 Absatz 1 Satz 5 HV neben Artikel 17 HmbRiG Bezug zu nehmen.

Zu Nummer 8 (§ 22 Absatz 2 HmbRiG)

§ 22 Absatz 2 HmbRiG ist infolge der Änderungen des Artikels 63 Absatz 1 Satz 4 HV sowie des § 16 und des § 18 Absatz 1 HmbRiG sprachlich an die neuen Vorschriften anzupassen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt, dass das Gesetz am ... in Kraft tritt.